

## Merkblatt zur Briefwahl

### Wichtige Hinweise für die Briefwahl!

#### 1. Verfahrensregeln für die Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen.
- 1.2 Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den **Stimmzettelumschlag** legen und den **Stimmzettelumschlag** dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- 1.4 Den verschlossenen **Stimmzettelumschlag** und den unterschriebenen Wahlschein in den dafür bestimmten äußeren **Wahlbriefumschlag** legen.
- 1.5 Den **Wahlbriefumschlag** verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

#### 2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Hilfeleistung einer anderen Person - Hilfsperson - dürfen sich **nur** die wahlberechtigten Personen bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

#### 3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor dem Wahltag, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 **Innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief nicht freizumachen.  
**Außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen. Es muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift ist das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" anzugeben.
- 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

**Beachten Sie die Verfahrensregeln und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen!**

**Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!**

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Antrag auf Briefwahl angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wahlberechtigung und die Gültigkeit Ihres Wahlscheins festzustellen.  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 19, 20 und 37 Absatz 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 22 bis 28, 57, 59 bis 63 und 67 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Ihr Antrag auf Briefwahlunterlagen kann jedoch nur mit diesen Angaben erfolgen.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung und Empfänger der mit Ihrem Antrag auf Briefwahl angegebenen personenbezogenen Daten ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind, und der Briefwahlvorstand.  
  
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg und das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
4. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Brandenburgische Landeswahlverordnung.  
Wahlunterlagen können spätestens 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden.
5. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
6. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch werden Ihre Briefwahlunterlagen nicht ungültig.
7. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch werden Ihre Briefwahlunterlagen nicht ungültig.
8. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung werden Ihre Briefwahlunterlagen nicht ungültig.
9. Beschwerden können Sie an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.
10. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.